

Campingplatzordnung des Campingplatzes Dahmsdorf

1. Allgemein

Das Verhalten auf dem Campingplatz bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein Anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden. Jede Verunreinigung und Beschädigung, insbesondere auf dem Gelände des Campingplatzes und dessen Einrichtungen, sowie an der Badestelle und dem angrenzenden Gelände des Campingplatzes ist verboten. Das Übersteigen der Umzäunung ist nicht gestattet.

2. Anmeldung/ Zutritt

Melden Sie sich bei Ankunft bitte gleich an der Rezeption im Besucherbuch an, auch dann, wenn Sie den Platz nur für kurze Zeit als Besucher betreten. Hierbei ist gleichzeitig die Übernachtungs- oder Tagesbesuchergebühr laut Preisliste zu entrichten.

Unterbleibt rechtswidrig die Anmeldung, haftet für den entstandenen Schaden der Besucher neben dem besuchten Campingplatznutzer in voller Höhe. Als Schaden gilt der Betrag, den der Besucher an Tagesbesuchergebühren oder Übernachtungsgebühren zu zahlen gehabt hätte zzgl.

Aufwandsentschädigung.

Bitte nutzen Sie nur die ausgewiesenen Wege! Das Überqueren einzelner Parzellen, Hecken o.ä. ist zur eigenen Sicherheit und aus Rücksicht auf die anderen Gäste untersagt.

Alleinreisende Gäste unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

3. Zufahrt

Auf dem gesamten Campingplatz gilt die STVO.

Für die Zufahrt erhalten Sie mit Ihrer Anmeldung eine Schrankenkarte. Diese berechtigt Sie, mit dem angemeldeten Fahrzeug die Schrankenanlage zu nutzen. Die Weitergabe der Schrankenkarte ist nicht gestattet. Wenn Sie Besuch erwarten, melden Sie diesen bitte in jedem Falle vorher in der Rezeption an und stimmen die Frage der Unterbringung des Besucherfahrzeugs ab. Die Zufahrt des Platzes wird durch automatische Schranken geregelt, die durch ein EDV-System unterstützt werden. Mit der Benutzung der Schrankenkarte erkennt der Benutzer die Nutzungsbedingungen an. Bitte beachten Sie, dass in die Schrankenanlage eine Doppelnutzungssperre eingebaut ist. Dadurch öffnet sich die Schranke der Einfahrt erst wieder, wenn Sie die Ausfahrt zuvor mit Ihrem Fahrzeug verlassen haben.

Sollten die Schranken einmal offenstehen, müssen Sie, um das weitere Funktionieren Ihrer Karte zu gewährleisten, in jedem Falle Ihre Karte registrieren.

Darüber hinaus nimmt das Lesegerät die Karte nur dann als berechtigt an, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug direkt vor der Schrankenanlage, auf der Induktionsschleife, stehen.

Das Befahren des Campingplatzes ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen im Schritttempo gestattet. Das Befahren der Wald- und Camperflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Ebenso ist ab Waldbrandstufe 4 das Befahren des Campinggeländes nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

Auf dem Campingplatz dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn diese unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

Das Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf dem Campingplatz ist verboten.

4. Haustiere

Das Mitführen von Haustieren auf dem Campingplatz ist nur in vorheriger Absprache mit dem Campingplatzinhaber gestattet. Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat die unbedingte Pflicht,

dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können. Darüber hinaus sind Haustiere von Sanitäreinrichtungen fernzuhalten, ebenso vom Spielplatz. Tierhalter und Tieraufseher sind verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen sofort zu beseitigen. Auf dem gesamten Campingplatzgelände gilt Leinenpflicht für Hunde und Katzen.

5. Müll/ Umwelt

Die Benutzung der zentralen Sammelstelle sollte im Interesse aller Gäste und zur Vermeidung von Unruhe nur in der Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr erfolgen. Die Abfallbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Insbesondere ist es verboten in diese Behälter Benzin, Öl, Dosen oder ähnliche Stoffe, die als Sondermüll gelten abzulagern. Sperrmüll, wie z. B. Teppiche, Möbelteile, Planen, Baustoffe usw. sind auf eigene Kosten abzutransportieren und an den zuständigen Einrichtungen zu entsorgen.

Bitte trennen Sie Ihren Müll richtig, der Umwelt zu Liebe!

Sollte durch nicht Befolgen dieser Anordnung ein Schaden verursacht werden, haftet der Verursacher in vollem Umfang dafür.

Das Entsorgen von Grünabschnitten auf den Wegen oder hinter den Camperflächen ist strengstens untersagt! Bitte sprechen Sie das mit der Campingleitung ab!

Wir möchten unsere schöne Natur erhalten und schonen. Helfen Sie mit und gehen sparsam und umweltverträglich mit den natürlichen Ressourcen, wie Energie, Wasser und Luft sowie Boden, Flora und Fauna um!

6. Rauchen

Das Rauchen im Wald ist generell nicht gestattet und nur an den dafür vorgesehenen Flächen bzw. auf der eigenen Camperstelle gestattet.

7. Gas/ Feuer/ Grillen

Jeder Bürger hat sich so zu verhalten, dass Brände vermieden werden. Jeder Camper hat sich bei Ankunft über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu informieren. Diese hängen an der Einfahrt sowie an den Sanitärhäusern aus. Das Grillen ist unter Aufsicht und Beachtung der Waldbrandgefahrenstufe erlaubt.

Ab Waldbrandstufe IV ist das Grillen mit Holzkohle streng untersagt. Ausnahmen bilden Gas- und Elektrogrillgeräte. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen oder fahrlässig gehandhabt werden.

Der Wohnwagen ist gemäß gesetzlichen Bestimmungen alle 2 Jahre einer Gasüberprüfung zu unterziehen. Beim Umgang mit Geräten, die mit Propan- oder Campinggas betrieben werden, seien Sie vorsichtig! Verwenden Sie nur dafür zugelassene Anlagen und Anschlüsse. Die Bedienungsanleitungen sind unbedingt einzuhalten.

Pro Standplatz dürfen nur bis zu 2 Flaschen á 11kg und 1 Flasche á 5kg Gas, sowie 2 Liter brennbare Flüssigkeit aufbewahrt werden. Feuerlöscher befinden sich auf dem Campingplatzgelände. Offene Feuer sind verboten!

8. Ruhezeiten

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Gäste und vermeiden Sie ruhestörenden Lärm.

Jeder ruhestörende Lärm, insbesondere der Gebrauch von elektrobetriebenen Gartengeräten und Werkzeugen sind gestattet von Montag bis Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr sowie von 15.00 – 18.00 Uhr und samstags von 10.00 – 12.00 Uhr. Die Nutzung der Geräte ist generell an Sonn- und Feiertagen untersagt.

Die Nachtruhe für den Campingplatz beginnt um 22.00 Uhr und endet um 08.00 Uhr. Es sollte dann auf lautes Spielen des Radios, TV's oder Instrumentes verzichtet werden. Ferner sollten Eltern dann Ihre Kinder zur Ruhe ermahnen.

In der Zeit von 12.00 – 15.00 Uhr ist die Rezeption nicht besetzt. Anliegen der Dauercamper werden nur in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr bearbeitet. Nach 15.00 Uhr stehen die Campingplatzangestellten nur dringenden Notfällen (z.B. Rufen eines Notdienstes, kein Strom) zur Verfügung.

9. Standplatz

Bauliche und strukturelle Veränderungen oder Erneuerungen am Wohnwagen oder Zelt auf dem Standplatz sind zu beantragen und müssen vom Inhaber des Campingplatzes genehmigt werden. Der Abstand zwischen Campingzelten, Campingfahrzeugen oder Wochenendhäusern muss mindestens 2m betragen gemäß §4 Abs. 2 BbgCWPV.

Bauarbeiten sind gestattet vom 15.10. – eine Woche vor Ostern des laufenden Jahres. Heckenschnitte sind vom 01.10. bis spätestens 01.03. durchzuführen. Das gilt auch für lebende Zäune, Büsche und andere Gehölze.

Das Ablagern von Baumaterialien und sonstigen Gegenständen, welche nicht zum Camping und zur Ausrüstung der Wohnanhänger gehört, ist untersagt. Hecken, Sträucher und sonstige Umrandungen dürfen aus Gründen der Sicherheit eine Höhe von 100cm nicht überschreiten. Die Errichtung von Mauerwerk und die Herstellung von betonierten Flächen sind nicht erlaubt.

Die auf dem Campingplatz befindlichen Stromverteiler und Anschlusskästen werden generell nur von der Campingplatzleitung bedient. Als Anschlusskabel für die Stromabnahme sind nur nach VDE zugelassene Kabel zu verwenden. Die Verlegung der Kabel erfolgt nur nach Angabe und mit Zustimmung der Campingplatzleitung.

Es ist grundsätzlich untersagt, Stromverteiler und deren Zugänge zu bepflanzen bzw. zu verstellen. Ebenso sind die Wasserschächte- und Uhren nicht zu bebauen und frei zu halten. Für alle Schäden, die durch falsche oder schadhafte Stromanlagen ab Stromverteileranlage entstehen, haftet der Dauercamper selbst gegenüber geschädigten Dritten.

10.Sanitär/Sauberkeit

Auf Sauberkeit legen Sie ebenso großen Wert wie wir! Deshalb bitten wir Sie, alle nutzbaren Einrichtungen so zu verlassen, wie Sie sie vorgefunden haben. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Gäste unseres Campingplatzes. Kleinkinder bis 6 Jahre dürfen die Sanitäreanlagen nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Eltern haften für Ihre Kinder.

Das Geschirrspülen ist in den Waschräumen sowie an den Wasserentnahmestellen nicht gestattet. Die Wasserentnahme innerhalb der sanitären Anlagen zur Benutzung außerhalb ist untersagt. Das Waschen von Wäsche sowie das Trocknen ist nur im dafür vorgesehenen Raum gestattet. Das Mitführen von Musikanlagen ist verboten!

Bitte beachten Sie die Reinigungs- und Desinfektionszeit von 13.00 – 14.00 Uhr.

Das auf dem Standplatz anfallende Abwasser ist zu sammeln und in der auf dem Platz befindlichen Entsorgungsstelle zu entsorgen. Es ist strikt untersagt Abwasser im Erdboden versickern zu lassen!

11.Spielplatz

Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt, bei aller Sorgfalt unsererseits, auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder und dürfen diese nicht außer Sicht lassen.

Hunde sind in diesem Bereich nicht gestattet und das Rauchen ist verboten.
Ballspiele zwischen den Bungalows sind nicht gestattet.
Bitte beachten Sie hierbei auch unsere Spielplatzregeln.

12. Haftung

Der Campingplatzinhaber haftet nicht für Schäden an Gesundheit und Eigentum der Campinggäste, es sei denn, die Schäden sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen. Die Beweislast für die schuldhaftige Pflichtverletzung des Inhabers liegt beim Geschädigten.

Bestimmte Wetter- und Naturereignisse wie z. B. Sturm, starke Regenfälle, herabfallende Baumfrüchte und die daraus resultierenden Folgen bilden keinen Reisemangel, sondern sind als Naturereignisse vom Campingplatzinhaber nicht zu vertreten.

13. Sonstiges

Diesen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Platzinhaber oder dessen beauftragte Personen von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die betroffenen Personen ohne Erstattung von gezahlten Entgelten von der Benutzung des Campingplatzes ausschließen. Die Campingverwaltung hat das Hausrecht, d. h. sie kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dies im Interesse anderer Campinggäste erforderlich erscheint.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt!

Dahmsdorf, Februar 2021

Robert Wagner